

Checkliste zu notwendigen Prüfungen in der Zahnarztpraxis

Anlagen und Geräte	Prüffristen			Prüfperson / Prüfinstitution	Nachweis
	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfungen	Anlassbezogene Prüfungen		
Aufzugsanlagen (§§ 14-15 BetrSichV)	Vor erster Inbetriebnahme	Wiederkehrend alle 2 Jahre	Nach wesentlichen Veränderungen vor Wiederinbetriebnahme	Zugelassene Überwachungsstelle	Prüfbuch und Prüfsiegel auf der Anlage
Medizinprodukte (z. B. Elektrotom) (§ 11 MPBetreibV)	<ul style="list-style-type: none"> Der Betreiber hat für die in der Anlage 1 aufgeführten Medizinprodukte sicherheitstechnische Kontrollen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach Satz 2 oder Satz 3 durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die sicherheitstechnischen Kontrollen sind jedoch spätestens alle zwei Jahre mit Ablauf des Monats durchzuführen, in dem die Inbetriebnahme des Medizinproduktes erfolgte oder die letzte sicherheitstechnische Kontrolle durchgeführt wurde. Über die sicherheitstechnische Kontrolle ist ein Protokoll anzufertigen, das das Datum der Durchführung und die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Kontrolle unter Angabe der ermittelten Messwerte, der Messverfahren und sonstiger Beurteilungsergebnisse enthält. 			Personen, die die Qualifikationskriterien im § 11 Abs. 4 MPBetreibV erfüllen, i. d. R. sind dies ausgebildete Service- und Prüftechniker einer Medizinproduktefirma	Prüfbuch und Prüfsiegel auf dem Produkt
Autoklav und Drucktopf (§ 11 MPBetreibV und §§ 14-15 BetrSichV)	<ul style="list-style-type: none"> Der Betreiber hat gemäß § 7 MPBetreibV Instandhaltungsmaßnahmen vornehmen zu lassen. Die Fristen richten sich nach Angaben des Herstellers. 			Personen, die die Voraussetzungen gemäß § 5 MPBetreibV i.v.m. § 7 MPBetreibV erfüllen, i. d. R. sind dies ausgebildete Service- und Prüftechniker einer Medizinproduktefirma	Prüfbuch und Prüfsiegel auf dem Gerät

Autoklav und Drucktopf
(§§ 14-15 BetrSichV)

Prüfungen gemäß Betriebssicherheitsverordnung:

Druckgeräte in der Zahnarztpraxis	Produkt aus Druck und Volumen PS·V	Überwachungsbedürftig?	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfungen		
				Äußere Prüfung (≤ 2 Jahre)	Innere Prüfung (≤ 5 Jahre)	Festigkeitsprüfung (≤ 10 Jahre)
Autoklav** Einstufung über das Diagramm 5 im Anhang II der Richtlinie 97/23/EG	≤ 50	Nein	Prüfung nach der Montage und vor der erstmaligen Inbetriebnahme und ggf. wiederkehrend durch befähigte Person (bP) gemäß § 10 BetrSichV			
	50 - ≤ 200	Ja	bP	bP*	bP*	bP*
	200 - ≤ 1000	Ja	bP	bP*	bP*	bP*
	Produkt aus Druck und Volumen PS·V	Überwachungsbedürftig?	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfungen		
	Äußere Prüfung (≤ 1 Jahre)	Innere Prüfung (≤ 3 Jahre)	Festigkeitsprüfung (≤ 9 Jahre)			
> 1000	Ja	ZÜwSt	ZÜwSt	ZÜwSt	ZÜwSt	

PS = maximal zulässiger Druck / V = Volumen / PS · V = Druckvolumenprodukt
bP = befähigte Person / ZÜwSt = zugelassene Überwachungsstelle

*: Die regelmäßig stattfindenden wiederkehrenden Prüfungen müssen vom Zahnarzt als Betreiber der Druckgeräte für die äußere, die innere und die Festigkeitsprüfung gemäß den Herstellerangaben bzw. den Erfahrungen aus der Betriebsweise festgelegt werden.

** : Bei den in der Zahnarztpraxis eingesetzten Autoklaven (Dampfsterilisatoren) ist von einem Druckvolumenprodukt ≤ 1000 auszugehen, ansonsten sind wiederkehrende Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle (Äußere Prüfung: ≤ 1 Jahr / Innere Prüfung: ≤ 3 Jahre / Festigkeitsprüfung: ≤ 9 Jahre) durchzuführen.

Prüfbuch und Prüfsiegel auf dem Gerät

Druckgeräte in der Zahnarztpraxis	Produkt aus Druck und Volumen PS·V	Überwachungsbedürftig?	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfungen		
				Äußere Prüfung (≤ 2 Jahre)	Innere Prüfung (≤ 5 Jahre)	Festigkeitsprüfung (≤ 10 Jahre)
				Kompressor Einstufung über das Diagramm 2 im Anhang II der Richtlinie 97/23/EG	≤ 50	Nein
	50 - ≤ 200	Ja	bP	bP* und **	bP**	bP**
	200 - ≤ 1000	Ja	ZÜwSt	bP* und **	bP**	bP**
	1000 - ≤ 3000	Ja	ZÜwSt	ZÜwSt*	ZÜwSt	ZÜwSt
	> 3000	Ja	ZÜwSt	ZÜwSt*	ZÜwSt	ZÜwSt

PS = maximal zulässiger Druck / V = Volumen / PS · V = Druckvolumenprodukt
bP = befähigte Person / ZÜwSt = zugelassene Überwachungsstelle

*: Äußere Prüfungen entfallen, sofern Kompressoren als einfache Druckbehälter in der Zahnarztpraxis gemäß § 15 Abs. 6 BetrSichV nicht beheizt werden.

** : Die regelmäßig stattzufindenden wiederkehrenden Prüffristen müssen vom Zahnarzt als Betreiber der Druckgeräte für die äußere, die innere und die Festigkeitsprüfung gemäß den Herstellerangaben bzw. den Erfahrungen aus der Betriebsweise festgelegt werden. Aus diesem Grund sollten die schriftlichen Angaben des Druckgeräteherstellers zu den wiederkehrenden Prüfungen in der Praxis vorhanden sein.

Prüfbuch und Prüfsiegel auf dem Gerät

Gasflaschen

Sie müssen in regelmäßigen Abständen geprüft werden. Die Wiederholungsprüfungen liegen je nach Gasart bei 2,5 oder 10 Jahren. Bei Leihflaschen sollten die Wiederholungsprüfungen vom Lieferanten bzw. Hersteller durchgeführt werden. Eigentumsflaschen sind vom/von der Praxisinhaber/-in zur Prüfung an geeignete Prüfstellen (z. B. TÜV) zu überlassen

Prüfbuch und Prüfsiegel auf der Gasflasche

Feuerlöscher (§§ 14-15 BetrSichV und Nr.6 ASR A 2.2)	Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit sind Feuerlöscher daher mindestens alle zwei Jahre durch einen Sachkundigen zu prüfen. Von der Prüfung der Funktionsfähigkeit durch den Sachkundigen nach dem vorherigen Absatz bleiben die zusätzlichen wiederkehrenden Prüfungen der Feuerlöscher nach der Betriebssicherheitsverordnung unberührt.				Prüfbuch und Prüfsiegel auf dem Gerät
Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore (§ 3 Abs.3 BetrSichV und Nr. 10.2 ASR A 1.7)	<ul style="list-style-type: none"> • Nach § 3 Abs. 3 BetrSichV hat der Zahnarzt unter fachkundiger Beratung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen der Arbeitsmittel zu ermitteln. Bei diesen Prüfungen durch befähigte Personen sollen sicherheitstechnische Mängel systematisch erkannt und abgestellt werden. • Pragmatischer Ansatz über die Einhaltung der Prüfvorgaben aus der ASR A 1.7. 				
	Vor der ersten Inbetriebnahme (ASR A 1.7)	Wiederkehrend einmal jährlich (ASR A 1.7)		Sachkundiger mit den Qualifikationskriterien aus Nr. 10.2 ASR A 1.7 (≈ befähigte Person)	Prüfbuch und Prüfsiegel auf der Einrichtung
Leitern und Tritte § 3 Abs.6 BetrSichV	Sicht- und Funktionsprüfung durch den/die Nutzer/-in	Leitern und Tritte sind wiederkehrend auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Empfehlung: jährlich	Werk tägliche Sicht- und Funktionsprüfung durch den/die Nutzer/-in	Vom Zahnarzt beauftragte Person oder Arbeitgeber selbst	Schriftlicher Nachweis (Prüfbuch)

Ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel (z. B. Kühlschrank) (§ 5 DGUV V3)	Wiederholungsprüfungen gemäß DGUV V3:				Prüfbuch und Prüfsiegel auf dem Gerät
	Anlage/ Betriebsmittel	Prüffrist	Art der Prüfung	Prüfer	
	Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	4 Jahre	auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft	
	Schutzmaßnahmen mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen in nichtstationären Anlagen	1 Monat	auf Wirksamkeit	Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte	
	Fehlerstrom-, Differenzstrom und Fehlerspannungs-Schutzschalter - in stationären Anlagen - in nichtstationären Anlagen	6 Monate arbeitstäglich	auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtung	Benutzer	
Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (z. B. Laptop) (§ 5 DGUV V3)	Anlage/ Betriebsmittel	Prüffrist Richt- und Maximal- Werte	Art der Prüfung	Prüfer	Prüfbuch und Prüfsiegel auf dem Gerät
	Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (soweit benutzt) Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen mit Steckvorrichtungen	in Büros oder unter ähnlichen Bedingungen zwei Jahre.	auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft, bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte auch elektrotechnisch unterwiesene Person	

Röntgeneinrichtungen (§ 19 StrSchG & § 88 StrSchV)	Strahlenschutzprüfung vor der ersten Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung in Zeitabständen von längstens 5 Jahren	Nach abgeschlossener baulicher und geräteseitiger Veränderungen ist die Röntgeneinrichtung vor ihrer Wiederinbetriebnahme durch einen Sachverständigen zu überprüfen	Sachverständiger	Sachverständigen-Prüfbericht und Prüfsiegel auf dem Gerät
Lasereinrichtungen (§ 11 MPBetreibV)	<ul style="list-style-type: none"> • Der Betreiber hat für die in der Anlage 1 aufgeführten Medizinprodukte sicherheitstechnische Kontrollen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach Satz 2 oder Satz 3 durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die sicherheitstechnischen Kontrollen sind jedoch spätestens alle zwei Jahre mit Ablauf des Monats durchzuführen, in dem die Inbetriebnahme des Medizinproduktes erfolgte oder die letzte sicherheitstechnische Kontrolle durchgeführt wurde. • Über die sicherheitstechnische Kontrolle ist ein Protokoll anzufertigen, das das Datum der Durchführung und die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Kontrolle unter Angabe der ermittelten Messwerte, der Messverfahren und sonstiger Beurteilungsergebnisse enthält. 			Personen, die die Qualifikationskriterien im § 11 Abs. 4 MPBetreibV erfüllen, i. d. R. sind dies ausgebildete Service- und Prüftechniker einer Medizinproduktfirma	Prüfbuch und Prüfsiegel auf dem Gerät

Hochfrequenzgeräte (§ 11 MPBetreibV)	<ul style="list-style-type: none"> • Der Betreiber hat für die in der Anlage 1 aufgeführten Medizinprodukte sicherheitstechnische Kontrollen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach Satz 2 oder Satz 3 durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die sicherheitstechnischen Kontrollen sind jedoch spätestens alle zwei Jahre mit Ablauf des Monats durchzuführen, in dem die Inbetriebnahme des Medizinproduktes erfolgte oder die letzte sicherheitstechnische Kontrolle durchgeführt wurde. • Über die sicherheitstechnische Kontrolle ist ein Protokoll anzufertigen, das das Datum der Durchführung und die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Kontrolle unter Angabe der ermittelten Messwerte, der Messverfahren und sonstiger Beurteilungsergebnisse enthält. 			Personen, die die Qualifikationskriterien im § 11 Abs. 4 MPBetreibV erfüllen, i. d. R. sind dies ausgebildete Service- und Prüftechniker einer Medizinproduktefirma	Prüfbuch und Prüfsiegel auf dem Gerät
Dienstfahrzeuge (§ 57 Abs.1 DGUV Vorschrift 70)		Wiederkehrend einmal jährlich (DGUV Vorschrift 70)	Bei Bedarf (z. B. bei schlechtem Bremsverhalten)	Sachkundiger (z. B. einer Autofachwerkstatt)	Prüfbericht

Bemerkungen (ggf. Zusatzblatt benutzen):